

133.1

Verordnung über den Gemeindehaushalt (Änderung)

(vom 2. März 2005)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26. September 1984 wird wie folgt geändert:

Rechnungs-
führung

§ 12. Das Rechnungswesen wird vom Finanzvorstand oder unter dessen Aufsicht besorgt.

Verwaltungs-
vermögen

§ 17. Abs. 1 unverändert.
Darlehen, die innert längstens 20 Jahren zurückzuzahlen sind, und Beteiligungen werden zum Nominalwert bilanziert. Wird kein oder ein sehr bescheidener Ertrag erzielt, werden sie abgeschrieben und im Anhang zur Bilanz als Eventualguthaben aufgeführt.

Interne Zinsen
a) Gegenstand

§ 24. Die Guthaben und Schulden der Gemeinde gegenüber Sonderrechnungen und Spezialfinanzierungen sowie die Liegenschaften des Finanzvermögens werden verzinst.

Massgebend ist deren Wert gemäss Eingangsbilanz des Rechnungsjahrs.

Ausgenommen von der internen Verzinsung sind Spezialfonds und Vorfinanzierungen des steuerfinanzierten Haushalts.

b) Zinssatz

§ 25. Der interne Zinssatz der Gemeinden entspricht dem für die Kantonsverwaltung jeweils geltenden internen Zinssatz, wie er sich aus § 25 Verordnung über die Finanzverwaltung ergibt.

Spezialfinanzie-
rungskonten

§ 27. Abs. 1–3 unverändert.
Für Abschreibungen und Verrechnungen der Zinsen gelten §§ 24–26. Die Direktion der Justiz und des Innern bewilligt abweichende Regelungen, wenn übergeordnetes Recht es erfordert.

Finanz-
informationen

§ 32. Die Gemeinden stellen die Jahresrechnung der Direktion der Justiz und des Innern nach Abschluss der Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission in elektronischer Form oder mit besonderem Formular zu.

Die Rechnungen werden statistisch ausgewertet. Der Staat stellt dafür allenfalls ergänzende Daten zur Verfügung. Den Gemeinden und der Öffentlichkeit werden die besonders interessierenden Ergebnisse mitgeteilt.

§ 33. Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Sie lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmung an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

Rechnungs-
prüfungs-
kommission

§ 37. Es gelten folgende Fristen:

Voranschlag
und Jahres-
rechnung

lit. a unverändert.

b) Jahresrechnung

- Übergabe an den Präsidenten der Gemeindevorsteuerschaft bis 28. Februar;
- Verabschiedung durch die Gemeindevorsteuerschaft und Zustellung an den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission bis 31. März;
- Prüfung und Antragstellung durch die Rechnungsprüfungskommission bis 15. Mai;
- Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung oder den Grossen Gemeinderat und Überweisung an den Bezirksrat bis 30. Juni.

Der Bezirksrat kann die Frist unter Mitteilung an die Direktion der Justiz und des Innern notfalls erstrecken.

Ersatz von Bezeichnungen

In den §§ 16 Abs. 4, 20 Abs. 2 und 38 wird der Ausdruck «Direktion des Innern» durch «Direktion der Justiz und des Innern» ersetzt.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Mai 2005 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Jeker

Der Staatsschreiber:

Husi